

Gemäss § 14 des Steuergesetzes haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Besitzen diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen, also den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten.

Lebenshaltungskosten umfassen laut dem entsprechenden Merkblatt alle im In- und Ausland getätigten Aufwendungen der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen und in der Schweiz lebenden Personen für Unterkunft, für Verpflegung und Bekleidung, für Bar- und Naturalleistungen des Dienstpersonales, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügungen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von aufwendigen Haustieren, für Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Schiffen und Flugzeugen sowie alle anderen Kosten der Lebenshaltung. Zu den Lebenshaltungskosten zählen auch die Kosten, welche der Ehegatte und die Kinder unter elterlicher Obhut aus eigenen Mitteln bestreiten, sofern sie in der Schweiz leben.

Die Summe der Lebenshaltungskosten muss für die einen eigenen Haushalt führenden steuerpflichtigen Personen mindestens das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus und für die übrigen steuerpflichtigen Personen das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen. Der Mindestaufwand dient zur Überprüfung der Kosten der Lebenshaltung. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten: Als jährlicher Mietzins gilt die wirkliche, für ein volles Jahr bezahlte Miete ohne Kosten für Heizung, Warmwasser und Reinigung. Bei möblierten Wohnungen wird nur der auf die leere Wohnung entfallende Mietzins berücksichtigt. Steht die gemietete Wohnung oder das gemietete Haus im Eigentum einer der steuerpflichtigen Person nachstehenden natürlichen oder juristischen Person, so wird jener Betrag in Anrechnung gebracht, den ein unabhängiger Dritter bezahlen müsste. Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung wird der Betrag eingesetzt, welchen die steuerpflichtige Person jährlich als Mietzins für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte. Hat die steuerpflichtige Person in der Schweiz mehrere Liegenschaften zu ihrer Verfügung, so wird der Berechnung der höchste Mietzins bzw. Mietwert zugrunde gelegt. Als jährlicher Pensionspreis gelten die gesamten Auslagen für Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich der Kosten für Getränke, Heizung und Bedienung und so weiter.

So weit die Grundlagen für eine Besteuerung, die in erster Linie reiche Steuerpflichtige privilegiert und den Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zumindest ritzt.

Anlässlich der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz vom 27. Oktober 2006 wurde von Fachleuten der eidgenössischen Steuerverwaltung zudem angetönt, dass gewisse Kantone bei der Aufwandbemessung anstatt auf Kontrolle auf Verhandlungen setzen und sich dabei wesentlich mit wesentlich geringerem Ertrag zufrieden geben würden als angebracht wäre.

Dazu folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Aufwandbesteuerung - ungeachtet der gesetzlichen Grundlage im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz – unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit fragwürdig ist?
2. Wie viele steuerpflichtige Personen (und von ihnen unterhaltene, in der Schweiz lebende Personen) werden und wurden im Kanton Basel-Stadt in den letzten fünf Jahren nach Aufwand besteuert?
3. Wie viele dieser Personen besitzen oder besassen das Schweizer Bürgerrecht?

4. Wie hoch ist der durchschnittliche Lebensaufwand, der als Grundlage für die Besteuerung dient?
5. Wie werden die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und insbesondere auch der ‚jährliche Pensionspreis‘ konkret erhoben und kontrolliert?
6. Wie wird kontrolliert, dass in der Schweiz von nach Aufwand besteuerten Personen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird?
7. Gibt es Fälle, in denen der ‚Aufwand‘ auf Verhandlungsbasis festgelegt wird?
Wenn ja, wie viele?

Ernst Jost